

# Beschluss

## Änderung der Anerkennungs- und Abschiebep Praxis von Flüchtlingen

beschlossen am 145. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings  
vom 17. bis 19. Oktober 2014

Der Bayerische Jugendring setzt sich bei der Bayerischen Staatsregierung sowie bei den Regierungen in den Bezirken dafür ein, dass Veränderungen bezüglich der Abschiebe- und Anerkennungspraxis von Flüchtlingen in Bayern erfolgen. Das Verhalten der am Verfahren beteiligten Behörden<sup>1</sup> und die damit einhergehende Nichtbeachtung von Abschiebehindernissen<sup>2</sup> müssen im Sinne der Menschenrechte (Schutz der Persönlichkeitsrechte) humaner gestaltet werden. Es bedarf der Transparenz von Entscheidungen für die Beteiligten und die Öffentlichkeit.

Die Folgen einer Abschiebung, trotz hoher Integrationsbemühungen, dürfen nicht unberücksichtigt bleiben. Neben der sozialen Komponente wird vor allem die Entwicklung und Entfaltung der Flüchtlinge in emotionalen, psychischen und physischen Bereichen eingeschränkt bzw. verletzt.

Die folgenden Forderungen tragen dazu bei, die aktuelle Abschiebep Praxis unter humanen Gesichtspunkten zu verbessern. Wir fordern:

- Eine menschen- bzw. jugendfreundliche Umsetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG zur Sicherstellung von Abschiebungsverboten<sup>3</sup>
- Den sofortigen Stopp der Abschiebung von Kindern und Jugendlichen in unsichere Herkunftsländer
- Die Durchführung einer transnationalen Biografiearbeit<sup>4</sup>, um mögliche Gefährdungen für Kinder und Jugendliche rechtzeitig zu erkennen und kindeswohlorientiert zu handeln
- Die Berücksichtigung der Integrationsbemühungen (deutsche Sprachkenntnisse, Schulabschluss und das Erlernen eines Ausbildungsberufs) der Jugendlichen im Asylverfahren

<sup>1</sup> Ausländerbehörde, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder.

<sup>2</sup> Nach § 53 Ausländergesetz bestehen folgende Abschiebungshindernisse: Foltergefahr, Drohende Todesgefahr, Auslieferungersuchen, Menschenrechtsverletzungen, Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit.

<sup>3</sup> Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Konvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner „Rasse“, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

<sup>4</sup> siehe DJI Impulse 14/01, Seiten 15-

17:www.dji.de/fileadmin/user\_upload/bulletin/d\_bull\_d/bull105\_d/DJI\_1\_14\_WEB.pdf

- Die Möglichkeiten einer Berufsausbildung für junge Flüchtlinge mit einem Bleiberecht für diesen Zeitraum
- Die Schaffung familienerhaltender Maßnahmen<sup>5</sup>, um die persönliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern, gemäß der Anforderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- Die Stärkung der Rolle von Flüchtlingskindern und eine uneingeschränkte Beachtung von kinderspezifischen Fluchtgründen<sup>6</sup> im Asylverfahren<sup>7</sup>
- Eine Anhebung der aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahrensfähigkeit Minderjähriger im Ausländerrecht vom 16. auf das 18. Lebensjahr
- Eine Ausnahmeregelung der sicheren Drittstaatenregelung für verfolgte Bevölkerungsgruppen (wie z. B. Sinti und Roma) zur Sicherstellung eines offenen und fairen Asylverfahrens

Der Bayerische Jugendring K.d.ö.R. ist die Arbeitsgemeinschaft der 32 landesweiten und 40 regional tätigen Jugendverbände und 348 örtlichen Jugendorganisationen in Bayern. Strukturell ist er in sieben Bezirksjugendringe sowie 96 Stadt- und Kreisjugendringe gegliedert. Seine Mitgliedsorganisationen erreichen mit ihren Angeboten mehr als zwei Drittel aller Kinder und Jugendlichen in Bayern.

---

<sup>5</sup> die familienorientierte Ausrichtung im Clearingverfahren für minderjährige Flüchtlinge sieht als oberstes Ziel vor, eine Familienzusammenführung vorzubereiten und durchzuführen, wenn dies möglich ist.

<sup>6</sup> u. a. sind dies Zwangsverheiratung, Beschneidung, Sippenhaft, Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, Kinderprostitution, innerfamiliäre Gewalt oder Verletzungen der weiteren Rechte, die sich aus der Kinderrechts- oder Menschenrechtskonvention ergeben.

<sup>7</sup> z. B. spezielle Schulungen zur Anhörung von Kindern, Beratung der Eltern inwieweit eine Anhörung sinnvoll ist sowie eine entsprechende Vorbereitung von Kindern und Jugendlichen.